

RS Vwgh 1996/1/24 95/12/0143

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

DP §23 Abs3;

DP/Stmk 1974 impl;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

Rechtssatz

§ 23 Abs 3 DP sieht eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nur bezogen auf den Umstand der Ladung eines Beamten vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde zur Aussage vor. Erst wenn dieser Sachverhalt verwirklicht ist, sind die anderen Tatbestandserfordernisse des § 23 Abs 3 DP zu prüfen und wäre allenfalls die vorgesehene Interessenabwägung vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120143.X01

Im RIS seit

28.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at